

Beschlussvorlage Nr. B-029/2019

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 41

Gegenstand:

Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen im Jahr 2019

		Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Kulturbeirat	23.01.2019	nicht öffentlich			
Kulturausschuss	31.01.2019	öffentlich			

Ralph Burghart
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		2.896.163,00 EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage		Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss beschließt:

1. Die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb fördert kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen im Haushaltsjahr 2019 gemäß Anlage 3, Spalte 9.
2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung 2019/2020
3. Ab 01.04.2019 bis zum Ende der vorläufigen Haushaltsführung bewilligt die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb Abschläge durch vorläufige Bescheide.

Begründung:

Die Stadt Chemnitz betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstlerinnen/Künstler, kulturellen Vereinigungen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens. Eine lebendige freie Kulturszene, die sich aus Vereinen, Projektgruppen und Künstlerinnen/Künstlern zusammensetzt, prägt das geistig-kulturelle Klima in unserer Stadt maßgeblich mit.

Neben dem Betreiben kommunaler Kultureinrichtungen (wie Städtische Theater Chemnitz gGmbH, C³ Veranstaltungszentren GmbH, Kunstsammlungen und Kulturbetrieb) und der Mitgliedschaft im Zweckverband Sächsisches Industriemuseum trägt die Stadt Chemnitz dafür Sorge, dass den freien Kulturträgern und Akteuren eine angemessene finanzielle Förderung ihres Angebots- und Veranstaltungsspektrums Wirksamkeit zur Verfügung gestellt wird.

Hierfür erhält die Stadt Chemnitz als urbaner Kulturraum auf der Grundlage des Sächsischen Kulturraumgesetzes Zuweisungen des Freistaates Sachsen nach § 6 SächsKRG zur Förderung von allen kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel wird nach dem SächsKRG in den urbanen Kulturräumen von den Organen der Gemeinde wahrgenommen. Für die kommunalen Einrichtungen entscheidet hierbei der Stadtrat im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung.

Über die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung an die einzelnen Künstlerinnen/Künstler, kulturellen Vereinigungen und Initiativen entscheidet in der Stadt Chemnitz entsprechend § 13 Abs. 3 Pkt. 5 Hauptsatzung der Kulturausschuss. Beraten wird der Kulturausschuss hierbei gemäß § 5 Abs. 2 SächsKRG vom Kulturbeirat, in den der Stadtrat ausgewählte Kultursachverständige berufen hat.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung 2019/2020 sind im Ergebnishaushalt für die Förderung der freien Träger im Jahr 2019 folgende Mittel vorgesehen:

Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche (freie Träger)	
- Ansatz	2.813.809 €
- zusätzliche zweckgebundene Beschlüsse zum Zweijahreshaushalt	64.500 €
Zuschüsse an übrige Bereiche indirekte Förderung (Mietstützung)	42.854 €

Für die Bereitstellung eines Sitzgemeindeanteils im Rahmen der Förderung von Maßnahmen mit investiven Verstärkungsmitteln des Landes ist eine Reserve zu bilden in Höhe von	- 25.000 €.
---	-------------

Für die Förderung der in dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen und Maßnahmen stehen somit zur Verfügung:	2.896.163 €
--	--------------------

Nicht in dieser Vorlage und in der o. g. Summe von 2.896.163 € enthalten sind Mittel für freien Eintritt in Museen und für die Förderung aus dem Soziokulturellen Jugendfonds.

Die jährlichen Anträge der freien Kulturträger auf Förderung werden gemäß der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur vom Kulturbetrieb, Bereich Kulturmanagement bearbeitet und auf Rechtmäßigkeit sowie auf Antrags- und Förderfähigkeit geprüft. Auf dieser Basis und nach den Grundsätzen des pflichtgemäßen Ermessens, von Treu und Glauben, des Gleichheits- und Wirtschaftlichkeitsprinzips hat die Kulturverwaltung den Fördervorschlag für 2019 gemäß Anlage 3 erarbeitet.

Auf Basis des Verwaltungsvorschlages wurden die Antragsteller über die beabsichtigte Förderung informiert. Sie hatten zu prüfen, ob mit dem vorgeschlagenen Zuschuss eine Realisierung ihres Vorhabens möglich ist. Die Rückmeldungen zum Redaktionsschluss ergeben folgende Situation:

Vierzehn Antragsteller teilten mit, dass ihr Vorhaben mit der avisierten Förderung nicht realisierbar ist und glichen den Plan nicht oder nur teilweise aus:

KI 4/19	Museum für sächsische Fahrzeuge e. V.
KI 5/19	Arbeitsgemeinschaft Straßenbahnfreunde Chemnitz e. V.
KP 15/19	ASA-FF e. V.
KP 16/19	Taupunkt e. V.
KP 18/19	Pascal Anselmi (Zentrum für Darstellende Kunst Chemnitz)
KI 22/19	Sächsische Mozart-Gesellschaft e. V.
KI 44/19	Klub Solitaer e. V.
KI 53/19	Radio T e. V.
KI 64/19	Oscar e. V.
KI 65/19	Das Ufer e. V.
KI 67/19	Arthur e. V.
KP 73/19	Fuego e. V.
KP 78/19	Stadtfabrikanten e. V.
KI 90/19	Bandbüro Chemnitz e. V.

Bei drei dieser Maßnahmen (KI 4/19, KI 5/19 und KP 15/19) konnte durch Zusatzbeschlüsse zum Haushalt 2019 der Mehrbedarf teilweise bzw. vollständig gedeckt werden.

Weitere sieben Antragsteller haben zu neun Maßnahmen beim Kulturbetrieb weder einen überarbeiteten Plan noch ein schriftliches Statement zum Fördervorschlag eingereicht:

KI 9/19	Fritz Theater GbR
KI 52/19	Sächsischer Kinder- und Jugendfilmdienst e. V.
KP 54/19	Sukuma arts e. V.
KP 62/19	akCente e. V.
KP 63/19	akCente e. V.
KP 75/19	Kaffeersatz e. V.
KP 76/19	Kaffeersatz e. V.
KP 86/19	Subbotnik e. V.
KP 91/19	Kulturbahnhof Chemnitz gGmbH

Der daraus resultierende, nicht gedeckte Zuschussbedarf beträgt insgesamt 456.803 €. In den genannten Fällen ist eine Förderung nur unter der Bedingung möglich, dass vor Erteilung des Bescheides ein ausgeglichener Plan vorgelegt wird. Ist der Antragsteller dazu nicht in der Lage, wird der Zuschuss nicht bewilligt. Grund: Laut Vorläufiger Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsischer Haushaltsordnung ist die Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, unzulässig.

Es wird der Vorschlag unterbreitet, die Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen gemäß Anlage 3, Spalte 9 der Übersicht „Verwaltungsvorschlag Förderung freie Träger 2019“, zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Verwaltungsvorschlag Förderung freie Träger 2019